

Regierungsratsbeschluss

vom 30. August 2022

Nr. 2022/1292

Aufhebung einer Gewerbebeschränkung (Bedürfnisklausel)

1. Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5589 vom 22. Oktober 1963 ist die Übertragung des Patentes «Schmiedstube» vom Gebäude Nr. 43 an der Marktgasse in Olten (Grundbuch Olten, GB Olten Nr. 1309) auf das Gebäude Nr. 29 an der Hauptgasse in Olten (GB Olten Nr. 473) zugesichert worden. Laut dem Regierungsratsbeschluss ist die Liegenschaft GB Olten Nr. 1309 mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten des Staates Solothurn belastet worden, wodurch auf diesem Grundstück inskünftig keine Speise- und Schenkwirtschaft (inkl. Alkoholfreie) mehr betrieben werden darf. Der entsprechende Vermerk ist heute immer noch im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 22. März 2022 ersucht die HvaDidac AG, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern, als Eigentümerin der Liegenschaft Nr. 43, Marktgasse 43 / Oberer Graben 3, 4600 Olten, um Löschung dieser Gewerbebeschränkung im Grundbuch.

2. Erwägungen

Die alte Bundesverfassung (aBV) kannte in Artikel 31^{ter} die gewerbepolitische Bedürfnisklausel; dies ermöglichte es den Kantonen im Gegensatz zur sonst allgemein geltenden Handels- und Gewerbefreiheit die Anzahl der Gastwirtschaften im Verhältnis zur Bevölkerungszahl einzuschränken. Der Kanton Solothurn verankerte die Bedürfnisklausel in § 10 altes Wirtschaftsgesetz (aWG).

Die aktuelle Bundesverfassung (BV) kennt keine solche Bestimmung mehr, sondern statuiert ausdrücklich eine umfassende Wirtschaftsfreiheit (Art. 16 BV), sie räumt den Kantonen eine zehnjährige Übergangsfrist ein, um die Bedürfnisklauseln aus den kantonalen Gastwirtschaftsgesetzen zu entfernen. Mit der Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken vom 9. Juni 1996 (Wirtschaftsgesetz; BGS 513.81) wurde die in § 10 aWG festgehaltene Bedürfnisklausel abgeschafft.

Die im GB Olten Nr. 1309 eingetragene Gewerbebeschränkung hat keine gesetzliche Grundlage mehr und für eine solche Bedürfnisklausel besteht längst kein praktisches Bedürfnis mehr. Demzufolge ist die im GB Olten eingetragene Bedürfnisklausel auf das Gebäude Nr. 43 an der Marktgasse in Olten (GB Olten Nr. 1309) zu löschen.

3. Beschluss

- 3.1 Die im GB Olten Nr. 1309 eingetragene Dienstbarkeit (29.01.1964 007-B 49), Gewerbebeschränkung (ID.007-1000/013606) zu Gunsten des Staates Solothurn auf die Liegenschaft Marktgasse 43, Olten, ist zu löschen.

2

3.2 Das Grundbuchamt Olten wird mit der Ausführung beauftragt.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Grundbuchamt Olten
HvaDidac, Alpeneggstrasse 1, 3012 Bern